

11SN-262/ME
1 von 62

AKADEMISCHER SENAT DER UNIVERSITÄT WIEN

GZ. 131 - 1984

Wien, am 19. Jänner 1990
Sachbearbeiter: Mag. Andre/We
Tel.Nr.: 4300/2309

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	86 - GE 988
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt	

Betrifft: Stellungnahme zu den Novellierungsvorschlägen zum BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, zum AHStG und zum UOG

- 1) Der Akademische Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1989 einstimmig die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwürfen beschlossen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Rektor und Prorektor an und sie wurde mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet.
- 2) Die Arbeitsgruppe hat einstimmig die beiliegende Präambel beschlossen und ferner einstimmig beschlossen, die beigelegten Stellungnahmen universitärer Gremien als Stellungnahme der Universität Wien weiterzuleiten.



Der Rektor:

Karl Wernhart

(Univ. Prof. Dr. Karl Rudolf Wernhart)
Vorsitzender des Akademischen Senates

Beilagen
Stellungnahmen
in 25 - facher Ausfertigung

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE
FAKULTÄT
UNIVERSITÄT WIEN

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung
von UOG und AHStG**

Die Katholisch-theologische Fakultät hat in der Sitzung des Fakultätskollegiums vom 16. Jänner 1990 über die Entwürfe beraten; die Kurie des Mittelbaues hat in der Sitzung eine eigene Stellungnahme vorgelegt, die in das vorliegende Papier teilweise Eingang gefunden hat.

1. Berufungskommission (näherhin zu § 26 Abs.3)

Die Vorschrift, daß in die Berufungskommission ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität zu berufen ist, sollte eine Kann-bestimmung sein.

2. "Professor auf Zeit" (zu § 33 Abs.4 und 5)

Die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister (Abs.4) sollte nur mit Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans erfolgen; der Entwurf sieht nur eine Anhörung vor.

Gegenüber der Möglichkeit des "Professors auf Zeit", die im Abs. 5 vorgesehen ist, betonen im besonderen die Mittelbauvertreter, daß der klassische Typ des Gastprofessors beibehalten werden sollte, da eine bis zu zehnjährige Bestattungsdauer die Schaffung zusätzlicher Dienstposten von Ordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten verhindert.

3. Habilitationskommission (zu § 36 Abs.3 - 5)

Der zweite Gutachter sollte nicht notwendig ein im Ausland tätiger Wissenschaftler sein, sondern ein "auswärtiger". Ausländische Wissenschaftler wären damit nicht ausgeschlossen, sind aber nicht von vornherein qualifizierten inländischen Wissenschaftlern vorzuziehen.

Die Vertreter des Mittelbaues sind der Meinung, daß bei der Prüfung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten des Habilitationswerbers auch die Begutachtung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Universitätsassistenten im Rahmen der Übernahme in das provisorische bzw. definitive Dienstverhältnis berücksichtigt werden soll.

Die Mittelbauvertreter äußern sich auch skeptisch zu dem Vorhaben, daß im Zug der Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers zwei Gutachten von außerhalb der Habilitationskommission einzuholen sind. Dies wird kaum der Objektivierung des Verfahrens dienen.

Weiters besteht der nunmehrigen Umschreibung des Gegenstandes des Habilitationskolloquiums die Gefahr, daß dieses zu einem Rigorosem "ausartet". Die Mittelbauvertreter votieren für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Gesetzes.

4. Kontingentierung nicht remunerierter Lehraufträge (§ 38 Abs.8)

Der Lehrbetrieb ist empfindlich durch die faktische Kontingentierung der remunerierten Lehraufträge beeinträchtigt. Die Kontingentierung der nicht remunerierten Lehraufträge würde zu einer ernsthaften Gefährdung des Lehrauftrages der Universitäten führen.

5. Leistungsbegutachtung (§ 95)

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten einer Leistungsbegutachtung seitens des Bundesministers bieten keine Gewähr, daß diese Beurteilung von qualifizierten und kompetenten Personen durchgeführt werden. Die Fakultät stellt sich nicht gegen eine Leistungsbegutachtung, möchte aber die Kompetenz des oder der Begutachtenden normiert wissen.

6. "Privatuniversität" (AHStG § 40a)

Bedenklich ist die Anerkennung von außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen als ordentliche Studien, ohne zuvor die entsprechende Fakultät (Universität) auch nur anzuhören.

Beilage:

Stellungnahme zum UOG-Entwurf aus der Sicht des Mittelbaus der Katholisch-theologischen Fakultät



O. Univ.-Prof. DDr. Johann Reikerstorfer
Dekan

Kath.-theol. Fakultät 2

STELLUNGNAHME ZUM UOG-ENTWURF AUS DER SICHT DES MITTELBAUS
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 1

Es wird grundsätzlich für positiv befunden, daß die selbstständige Lehre in das Dienstverhältnis der Universitätsassistenten integriert werden soll. Unsicherheiten ergeben sich bezüglich der Handhabung:

- finanzielle Auswirkungen: als Entschädigung für den künftigen Ausfall von Remunerationen müßte eine generelle Gehaltsanhebung gleichzeitig verhandelt werden
- aus der "Möglichkeit" der selbstständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen würde unter der Voraussetzung einer generellen Gehaltsanhebung eine Pflicht. Daher sollte besonders unter Bedachtnahme auf sinnlose Lehrüberangebote an kleinen Instituten nur ein Mindestausmaß von 2 Stunden pro Studienjahr gefordert werden
- unklar ist was die "mangelnde Qualifikation" eines Universitätsassistenten zur Lehre (vor allem zu Beginn des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses) im Fall einer generellen Gehaltsanhebung bedeutet.

zu § 26 Abs. 3

Die Vorschrift, daß in die Berufungskommission ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität zu entsenden ist, sollte keine Muß-, sondern eine Kannbestimmung sein. Ausländische Universitätslehrer erscheinen problematisch, da sie nicht an das UOG gebunden sind.

zu § 33 Abs. 4 und 5

Die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister des BMWF sollte nur mit Zustimmung (statt Anhörung) des zuständigen Kollegialorgans erfolgen. Der klassische Typ des Gastprofessors (Bestellungsdauer 4 Semester) sollte

- 2 -

beibehalten werden, da eine bis zu 10jährige Bestelldauer zusätzliche Ordinarien sowie zusätzliche Assistentenposten verhindert.

zu § 36 Abs. 3

Die Bestimmung über Habilitationsgutachten sollte dahingehend abgeändert werden, daß ein Gutachten von einem der Habilitationskommission angehörenden habilitierten Universitätslehrer, das andere von einem auswärtigen Wissenschaftler (statt "im Ausland tätigen") einzuholen ist. Ausländische Wissenschaftler sind damit in konkreten Fällen nicht ausgeschlossen, aber qualifizierten inländischen Wissenschaftlern nicht von vornherein vorzuziehen. Objektivität und Qualität der Entscheidungen von Habilitationskommissionen werden genauso durch die Zuziehung eines Gutachters einer anderen inländischen Universität gesteigert.

Unklar ist die Formulierung "Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen". Diese Bestimmung wäre durchaus wünschenswert, wenn damit die Begutachtungen der wissenschaftlichen Tätigkeit des Universitätsassistenten im Rahmen der Übernahme ins provisorische bzw. definitive Dienstverhältnis gemeint sein sollten.

zu § 36 Abs. 4

Es ist kaum anzunehmen, daß die Erstellung zusätzlicher didaktischer Gutachten, die aus der Gesamtkommission ausgegrenzt sind, zur Objektivierung des Verfahrens beiträgt. Die Passage "aufgrund zweier von der Habilitationskommission einzuholenden Gutachten" sollte daher gestrichen werden.

zu § 36 Abs. 5

Das Habilitationskolloquium sollte nicht zu einem 2. Rigorosum entarten. Um stärker hervorzuheben, daß es nicht um die

Prüfung von Detailkenntnissen des Bewerbers geht, wird vorgeschlagen, den Text folgendermaßen abzuändern: "Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über die Habilitationsschrift unter Bedachtnahme auf das Habilitationsfach zu begutachten".

zu § 37 Abs. 1

Die Gründe, die die neue Fassung von § 37 Abs. 1 für das Geltendmachen einer Berufung aufzählt, tragen entschieden stärker formalen Charakter als die Gründe, die die geltende Fassung nennt. Die Maxime einer Qualitätssteigerung wird von der neuen Fassung nicht erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, die ursprüngliche Fassung beizubehalten.

PRÄAMBEL

zur Stellungnahme der Universität Wien zu den Novellierungsvorschlägen zum BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, zum AHStG und zum UOG

Grundsätzlich begrüßt die Universität Wien jede Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sofern sie zur Verbesserung der derzeit unbefriedigenden Situation in der universitären Forschung und Lehre dient.

Bei der vorliegenden UOG- und AHStG-Novelle handelt es sich bedauerlicherweise wieder nicht um eine umfassende Gesetzesreform, sondern bloß um Lösungsansätze in punktuellen Bereichen der Universitätsorganisation, die überdies oft nur von peripherer Bedeutung sind; auf wesentliche Fragen wird nicht eingegangen.

Entgegen der Aussage in den vorliegenden Erläuterungen hat der Diskussionsprozeß jedenfalls mit der Universität Wien nicht stattgefunden. Im Hinblick auf die umfangreiche Gesetzesmaterie ist die Begutachtungsdauer zu kurz ausgefallen und die Wahl des Begutachtungszeitraumes unzumutbar.

Die Universität ist beherrscht vom Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Diese steht unter dem Gebot sowohl rechtlicher als auch moralischer Verpflichtung. Beiden ist die Universität bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit nachgekommen. Dem trägt der Entwurf keineswegs Rechnung, vielmehr führen etliche der geplanten Vorschriften zu einer Beschränkung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre.

In wichtigen Punkten schränkt der Entwurf die Hochschulautonomie erheblich ein. Diese Tatsache erscheint besonders bedenklich, weil sie an einem Fundament der Universität als Institution rüttelt. Diese Tendenz, die den ganzen Entwurf durchzieht, erscheint auch deshalb widersprüchlich, weil man den Universitäten einerseits Höchstleistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre abverlangt, sie andererseits aber nicht mit den notwendigen Mitteln ausstattet; diese Geringschätzung zeigt sich schließlich auch in der höchst problematischen Strategie, Funktionen der Universität außeruniversitären Einrichtungen zu übertragen.

Der Entwurf vermittelt den Eindruck, als ob man den Universitätsorganen nur eine sehr geringe Problemlösungsfähigkeit zutraue. Insbesondere erscheint es nicht annehmbar, die Universität einer sach- und fachkundigen administrativen Leistungs- und Effizienzkontrolle zu unterstellen.

Neben dieser Kernkritik erscheinen auch viele Detailvorschriften bedenklich oder unnötig, wie die beigeschlossenen Begutachtungen vieler universitärer Gremien zeigen. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß die eine oder andere Bestimmung durchaus sinnvoll erscheint.

Entscheidende Verwaltungsvereinfachungen, obwohl im ministeriellen Entwurf angesprochen und von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit der Universitäten, sind aus der Sicht der Universität Wien nicht zu entnehmen.

Durch die Gesetzesänderungen dieser Novellen sind erhebliche Mehrkosten zu erwarten; solche Mehrkosten erscheinen deshalb nicht gerechtfertigt, weil einerseits die vorgeschlagenen Änderungen nicht erforderlich sind, und andererseits die Universitäten schon jetzt in Finanzierungsnöten stecken.

Alles in allem sind weitaus die meisten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs abzulehnen.

Insgesamt stellen sich folgende Fragen:

1. Dienen die Novellen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre?
2. Stärken sie die Universitätsautonomie?
3. Sind sie erforderlich?
4. Sind sie nützlich?
5. Dienen sie der Verwaltungsvereinfachung und -verbesserung?
6. Sind die zu erwartenden Mehrkosten gerechtfertigt?

Alle diese Fragen sind zu verneinen. Daher fordert die Universität Wien eine umfassende Reform, die der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre dient und die autonome Selbstverwaltung der Universitäten stärkt.

Die Universität Wien fordert das Ministerium für Wissenschaft und Forschung deshalb auf, von einer Weiterleitung der Gesetzesnovellen in der gegenwärtigen Form Abstand zu nehmen.

Beilagen: Stellungnahmen folgender universitärer Gremien:

Katholisch-Theologische Fakultät

Rechtswissenschaftliche Fakultät (Stellungnahme samt Präambel)

Medizinische Fakultät

Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät

Studentenkurie der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät

Geisteswissenschaftliche Fakultät

Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät

Österreichische Hochschülerschaft, Hauptausschuß an der Universität Wien

Dienststellenausschuß für Hochschullehrer

Dienststellenausschuß für sonstige Bedienstete

PRÄAMBEL**zur Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu den
Novellierungsvorschlägen zum BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten,
dem AHStG und dem UOG**

Die allgemeinen Erläuterungen zum Entwurf einer UOG-Novelle beginnen mit der Einschränkung, daß sich das vorliegende Konzept nur auf einige besonders dringende Probleme beziehe; bedauerlicherweise genügt der Entwurf nicht einmal diesem Anspruch.

Vorweg wird dagegen protestiert, daß sowohl der Erarbeitungszeitraum im Ministerium als auch die Begutachtungsfrist erheblich zu kurz sind.

Abgesehen von gravierenden legislativen Ungereimtheiten (z.B. § 26 Abs. 3 und 4 AHStG) erscheint die gesamte Neufassung als ein *mixtum compositum*, das die Arbeit der Universität mehr erschwert als erleichtert.

Darüber hinaus verfolgt der Entwurf folgende sehr problematische Ziele:

1. Mißtrauen gegenüber den Universitätsorganen

Der Entwurf scheint davon auszugehen, daß die Universitätsorgane nicht imstande sind, die Probleme der Universität selbst zu bewältigen. Dieser höchst fragwürdige Standpunkt zeigt sich etwa bei den Vorschriften über die Errichtung einer Generalkommission (§ 15 Abs. 14 UOG) und bei der obligatorischen Vorschreibung eines auswärtigen Mitglieds für Habilitations- und Berufungskommissionen (§§ 26 Abs. 3, 36 Abs. 3 UOG). Die - naive oder manipulative - Verzeichnung der Kapazität der Universitätsorgane erweist sich im Grunde als Vorwand und unannehmbare Ansatzpunkt für eine externe Bevormundung autonomer Universitätsbereiche.

2. Autonomiebeschränkungen

Aus einer offensichtlich übersteigerten Auffassung vom bürokratischen Zentralismus greift der Entwurf mehrfach in massiver Weise in die Hochschulautonomie ein. Dieser Umstand muß vor allem deshalb bedenklich erscheinen, weil damit an einem Fundament der Universität als Institution zur freien Pflege von Forschung und Lehre gerüttelt wird. Diese Tendenz, die den ganzen Entwurf prägt, wirkt umso negativer, als man von den Universitäten einerseits Höchstleistungen in all ihren Aufgabenbereichen fordert, ihnen andererseits aber nicht, wie gerade die juristische Fakultät zeigt, auch nur die notwendigen Mittel zuerkennt. Vor allem aus solchen Gründen betrachtet die Universität Bestimmungen wie die Kontingentierung der Lehraufträge (§ 38 Abs. 8, § 43 UOG) oder die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister (§ 33 Abs. 4) als Zumutung und weist sie als einen Affront mit Protest zurück.

3. Freiheitsbeschränkung

Die Universität beruht auf dem Prinzip der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Dieses Prinzip ist für die Universität eine rechtliche und eine moralische Pflicht; diesen Pflichten hat die Universität unter steigender Belastung und unter Ausschöpfung all ihrer Kapazitäten stets genügt. Nun soll sie offensichtlich einer sach- und fachkundigen administrativen Leistungs- und Effizienzkontrolle unterworfen werden (§ 95 UOG). Statt die Universitäten von den Auswüchsen des Massenbetriebs zu entlasten, sollen sie nun noch stärker einem kollektivistischen Bürokratismus ausgesetzt sein. Diese Zielsetzung der geplanten "Universitätsreform" steht im diametralen Gegensatz zur klassischen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Abgesehen von solchen schwerwiegenden Mängeln gibt es im Entwurf noch viele Einzelheiten, die bedenklich oder unnötig erscheinen. Näheres ist der folgenden Begutachtung zu entnehmen. Daß der eine oder andere Änderungsvorschlag durchaus sinnvoll ist und die Verwaltung zu vereinfachen verspricht (z.B. die autonome Bestellung der Prüfer), soll freilich auch erwähnt werden; dies fällt aber im Verhältnis zu den vielen kritikwürdigen Punkten kaum ins Gewicht.

Die vorliegenden Reformvorschläge sind in ihrer Grundtendenz nicht geeignet, die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen der Universität zu verbessern. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß durch diese Vorschläge mehr einer Reformoptik gedient werden soll als dem Sachanliegen.

Stellungnahme zum Entwurf einiger Änderungen des UOG

Einleitung

Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzes-Entwurf geäußerten Bestrebungen gehen konform mit denen der medizinischen Fakultät hinsichtlich der Absicht

- 1) der Verwaltungsvereinfachung
- 2) der Internationalität, die in den verschiedenen theoretischen und klinischen Bereichen besonders der medizinischen Fakultät bereits weitestgehend praktiziert wird.
- 3) der Kostenneutralität und
- 4) der Tendenz einer geplanten Studienreform Medizin mit einer Intensivierung der individuellen Betreuung der Studierenden vor allem im praktischen Bereich der medizinischen Ausbildung, wobei hier hierfür ein kostenlimitierender Faktor keine besondere Rolle spielen sollte (s. § 43 (1) bzw. § 38 (7)).

Der Entwurf des Gesetzestextes scheint jedoch in manchen Punkten den Anforderungen nicht zu genügen, da

- 1) Die Administration von Zentralstellen (Ministerium) auf Universitäten übertragen werden soll,
- 2) die vorgeschriebene Teilnahme von Ausländern an Kommissionen kein geeigneter Weg zur Internationalisierung zu sein scheint,

3) eine Kostenneutralität nicht gegeben ist,

4) Lehrauftragskontingentierungen aus Kostengründen mit der geplanten Studienreform Medizin schwer in Einklang zu bringen sind.

Zu Art. 1 § 2, Abs. 2 soll es ergänzend heißen:

"... sowie besonderen Universitätseinrichtungen (§56, §83, §93) kommt insofern Rechtspersönlichkeit ...".

Zu §4 Abs.5 im 2. Satz soll es heißen:

"dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und jederzeit Einsicht".

Gestrichen werden soll: in der von diesem festzusetzenden Form..., weil bei ernstgemeinter "Privat-Rechtsfähigkeit" zumindest die Form des Gebärungsvorschlages und des Rechnungsabschlusses im Einvernehmen festzulegen ist (z.B. genehmigungspflichtige Geschäftsordnung).

Zu § 15

Abs. 14 soll gestrichen werden, weil nach Meinung der Medizinischen Fakultät zu viele differente Probleme, welche nur fachspezifisch behandelt werden können, vorhanden sind und daher eine Mehrgeleisigkeit von Gremien mit unnötiger Überbelastung der Fakultätsangehörigen die Folge ist.

Obwohl mit dem obigen Argument die Ablehnung ausreichend begründet erscheint, muß im Falle der Beibehaltung folgendes gefordert werden:

- a) Wahl der Generalkommission nur mit 2/3 Mehrheit des Fakultätskollegiums unter Einbeziehung von
- b) der sonstigen Bediensteten und
- c) von einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern.

Zu § 16 Abs. 13

Diese Kann-Bestimmung zur Wahl des Rektors bzw. des Dekans soll entfallen, da eine derzeitige Einflußnahme des Senats bereits gegeben ist.

Zu § 23 Abs. 5 soll es heißen:

"Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten in-und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden". So soll es heißen unter Wegfall von:

"... sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten ..." , da sachliche und nicht finanzielle Argumente im Vordergrund stehen sollen.

Das jeweilige Erfordernis wird durch die jeweils zuständige Kommission der Fakultät entsprechend begründet.

Zu § 26 Abs. 3 soll es heißen:

"In die Berufungskommission können entsendet werden", anstelle von: sind zu entsenden, weil aus finanziellen, organisatorischen und verfassungsrechtlichen Gründen die

Verpflichtung zur Hineinnahme eines Angehörigen einer ausländischen Fakultät in die Berufungskommission entfallen sollte, ohne daß die Qualität des Berufungsverfahrens dadurch im mindesten beeinträchtigt würde.

Zu § 28 Abs. 1 soll es im letzten Satz zu einer Streichung des Wortes "*besonders*" kommen, sodaß es heißt:

" ... wissenschaftliche Tätigkeiten im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung zu berücksichtigen". Eine Berücksichtigung dieser Tätigkeiten ist im bisherigen Verfahren bereits gegeben, während eine *besondere Berücksichtigung* zu einer irreführenden Wertung führen kann.

Zu § 33 Abs. 4:

Diese Gruppe von Gastprofessoren wird von der Medizinischen Fakultät als nicht notwendig empfunden, weil sowohl der Bedarf als auch die Auswahl und der Tätigkeitsbereich von der Fakultät nicht festgestellt, beurteilt und daher befürwortet werden kann. Da die sinnvolle Einordnung der Gastprofessoren in den Tätigkeitsbereich der Institute bzw. Kliniken aber notwendig ist, kann daher diese Form der Zuordnung nicht zielführend sein.

Zu § 33 Abs. 5 wiederum ist zu sagen, daß auch diese Gastprofessoren mit *organisations-und studienrechtlicher Gleichstellung zu den ordentlichen Univ.Professoren* eine völlig unklare Position sowohl hinsichtlich ihres Anstellungsverhältnisses als auch ihrer Zuordnung bzw. ihrer Unterstellung

innerhalb eines Institutes oder einer Klinik aufweisen, sodaß auch dieser Konstruktion von Gastprofessoren in der vorliegenden Fassung keine Zustimmung erteilt werden kann.

Zu § 35 Abs. 4 sollte es durch die jetzige Formulierung:

"... soferne das beantragte Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört" nicht zur Behinderung einer Habilitation im interfakultären Fachbereich führen (s. §93a).

Zu § 36 Abs. 3 lit. c (Verfassungsbestimmung):

Die Bestimmung, den 2. Gutachter aus dem Ausland nominieren zu müssen, soll in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden:

1.) größere Verzögerungen des Habilitationsverfahrens durch fehlende Einflußmöglichkeiten auf die zeitliche und formale Tätigkeit ausländischer Gutachter.

Im § 36 Abs. 4 soll es im 1. Satz heißen:

" Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers von der Habilitationskommission zu beurteilen, wobei zwei schriftliche Stellungnahmen einzuholen sind."

Durch die Verwendung des Begriffes "Stellungnahme" soll das Problem der Definition "Gutachter" mit ev. eigens auszubildenden "Gutachtern" aus Didaktik vermieden werden.

Zu § 36 Abs. 4 letzter Satz ist festzustellen, daß angesichts der bestehenden Habilitationsverfahren durch geforderte

mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, die einer Lehrveranstaltung beiwohnen, die Kommission über Gebühr überfordert ist. Hiefür scheint eine ein- bis zweimalige Beurteilung einer Lehrveranstaltung durch Kommissionsmitglieder völlig ausreichend.

Zu § 36 Abs. 5 soll im 1. Satz hinzukommen:

"... ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unter besonderer Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift"

Zu § 36 Abs. 7 lautet es im letzten Satz, der gestrichen werden soll:

"... wobei überdies eine allfällige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers im Ausland sowie dessen allfällige außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit als Beurteilungskriterien zu berücksichtigen sind."

Hiezu muß festgestellt werden, daß dieser Hinweis in dieser Form abgelehnt werden muß, weil entweder der Bewerber seine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland bzw. außeruniversitär durch eigene verfaßte wissenschaftliche Beiträge belegen kann, welche dann automatisch dem Beurteilungsverfahren der Habilitation Kommission unterliegen, wenn aber keine wissenschaftlichen Publikationen vorliegen, eine Kontrolle der Beurteilung dieser "wissenschaftlichen außeruniversitären Tätigkeit" nicht gegeben ist, bzw. sinnwidrig verwendet werden kann. Es ist daher dieser halbe Satz zu streichen.

Zu § 37 Abs. 2 soll es lauten:

"... wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so sind dieser und die folgenden Abschnitte von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen."

Es soll auf diese Weise vermieden werden, das gesamte Habilitationsverfahren durch eine besondere Kommission in zweiter Instanz auch in den Abschnitten zu wiederholen, die im ersten Abschnitt bereits positiv erledigt wurden.

Zu § 38 Abs. 8 im ersten Satz, in dem "die Zahl der nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel" vom Bundesminister begrenzt werden kann, soll auf die Einleitung in der Stellungnahme verwiesen werden, wo darauf hingewiesen wurde, daß die individuelle Betreuung der Studierenden eher keinem kostenlimitierenden Faktor unterliegen soll (siehe Präambel).

Zu § 40 Abs. 4 und 5: Der Streichung dieser beiden Absätze wird zugestimmt: Sie sollen aber im § 45 bei den sonstigen Bediensteten hinzugefügt werden, weil diese Gruppe ansonsten völlig aus dem Rahmen der Bestimmungen herausfallen würde.

Zu § 43 (1): In der Mitte des Absatzes wird durch den Text "... vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel zu erteilen" neuerlich darauf verwiesen, daß zur Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltung sowie der

individuellen Betreuung der Studierenden diese Möglichkeit der Einschränkung finanzieller Mittel nicht als adäquat empfunden werden kann.

Zu § 45 sonstige Bedienstete:

Einfügung der 2 Absätze des § 40 Abs. 4 und Abs. 5.

Zu § 73 Abs. 3 lit. r: Die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskollegien durch den Senat wird hier nur verfahrensmäßig angedeutet aber

nach einem Beharrungsbeschluß nicht effektuiert, sodaß hier nur eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes mit einer Verzögerungsmöglichkeit ohne effiziente Steigerung des Einflusses des akademischen Senates vorliegt.

Zu §93a : Interuniversitäre Zentren sollten auch in Form von interfakultären Zentren möglich sein. Die Errichtung von Zentren mit außeruniversitären Einrichtungen sollte getrennt geregelt werden.

Zu § 95 (1): Stellungnahme zum letzten Satz:

" ... sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung nach internationalem Standard zu begutachten".

Dazu ist zu sagen, daß zur Leistungsbegutachtung grundsätzlich positiv Stellung genommen wird, daß aber diese Formulierung so allgemein gehalten ist, daß sie abzulehnen ist. Über form- und fachgerechte Begutachtungen mit eventuellen Konsequenzen kann

nur im Detail verhandelt werden, z.B. ist der Begriff des sogenannten *internationalen Standards* wesentlich genauer zu definieren, wobei ja die finanziellen, strukturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der verschiedenen Länder hierbei zweifellos mit zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 106 a (2): Als Kommentar von seiten der Fakultät ergibt sich, daß die Professorenkonferenz wohl nach gegebenem Vertretungsmodus als systemkonform zu bezeichnen ist.

Es gibt im Rahmen der Fakultät aber auch Überlegungen hinsichtlich einer zusammengefaßten Hochschullehrerkonferenz unter Auflösung der Bundeskonferenz. In diesem Zusammenhang müßte dann allerdings auch die Rektorenkonferenz in die Diskussion mit einbezogen werden. Keinesfalls erscheint diese Frage aber als ein besonders dringendes Problem, weil die Punkte der Novelle in den Erläuterungen (s. pag 2) charakterisiert werden. Sicherlich geht die Neueinführung einer Professorenkonferenz nicht mit Verwaltungsvereinfachung einher.

Stellungnahme zum Entwurf zum ZHStG

§ 17 Abs. 7 Es soll heißen:

" ... und den durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden umschreiben", anstelle anzugeben, weil aufgrund der individuellen Verschiedenheit der Studierenden hier ein gewisser elastischer Spielraum bleiben soll.

Zu § 40 a (1) Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen: Es werden von seiten der medizinischen Fakultät folgende Gegenargumente gegen eine außeruniversitäre Bildungseinrichtung vorgebracht.

- 1.) Es kommt bei finanzieller Unterstützung von seiten des Bundes bzw. der Länder, also mit Hilfe öffentlicher Mittel, auf jeden Fall zu einer Verdünnung der für die bestehenden Universitäten zur Verfügung stehenden Geldmittel.
- 2.) Privatuniversitäten sind in Österreich mit Rücksicht auf die finanzielle Situation kaum vorstellbar, wenn gleichzeitig auch gefordert werden muß, daß für diese bestehenden Einrichtungen eben aus oben genannten Gründen keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten.
- 3.) Es besteht keine universitäre Kontrollmöglichkeit mit dem Risiko der sachlich nicht kontrollierbaren Qualität.

DER GRUND- UND INTEGRATIVWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

1010 Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1

STELLUNGNAHME

DER GRUND- UND INTEGRATIVWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
ZUR NOVELLIERUNG DES UOG UND DES AHSTG

Die vorliegende Stellungnahme wurde von einer Kommission der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät erstellt und, da sie wegen des äußerst kurzen Begutachtungstermines nicht dem Fakultätskollegium zur Beschlußfassung vorgelegt werden konnte, mit den Kurienvorsitzenden besprochen. Sie gibt daher einen Diskussionsstand, keinen Fakultätsbeschluß, wieder. - Eine Stellungnahme der Fakultätsvertreter der Studierenden liegt bei.

Präambel

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät begrüßt jede Initiative, die eine Verbesserung der universitären Forschung und Lehre sowie ihrer Administration bringt. Die vorliegenden Novellen, zum UOG und zum AHStG, kommen jedoch dieser Intention nur bedingt nach. Sie bringen auch einige wesentliche Einschränkungen der Autonomie der Universität, der Freiheit von Forschung und Lehre. Die intendierte Verwaltungsvereinfachung sowie die Verbesserung der Arbeitseffizienz von Gremien und Verwaltungskörpern ist nur bedingt gegeben. Die Kostenschätzungen liegen sicher zu niedrig.

Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

- ad 1, § 4 Abs.5 : Der Gebarungsvorschlag sollte nur "wenn möglich", nicht jedoch zwingend vorgeschrieben werden. Es können Projekte auch innerhalb des Jahres zustandekommen.
- ad 7, § 15 Abs.14: "Generalkommission". Sie kann unter bestimmten Bedingungen eine Verwaltungsvereinfachung, eine Verbesserung der Sitzungs-Effizienz bringen. Allerdings wird durch sie eine allgemeine Information erschwert, werden Institute und Fächer, die keinen Vertreter in ihr haben, isoliert. Sie erscheint daher für Materien sinnvoll, die ihr durch die Fakultät zur Behandlung zugeteilt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen (außer bei Personalien) wird angeregt. Die studentischen Mitglieder der Kommission sprechen sich gegen die "Generalkommission" aus.
- ad 10, § 23 Abs.1 lit. b z 1: Der Kommission erscheint die gegenwärtige Regelung mit remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen ausreichend.
- ad 18, § 28 Abs.1 bis 3 : Diese Regelung bringt eine erhebliche Erschwernis für Frauen mit Familie.
- ad 20, § 30 Abs.1 : An Stelle der Verpflichtung zur Mitwirkung an der "Universitätsverwaltung" ist zu schreiben an der "Selbstverwaltung der Universität".

- ad 23, § 33 Abs.4 und 5 neu: Abs.4 ist zu streichen. Er verstößt gegen das Prinzip der Autonomie der Universität; überdies werden die für einen Gastprofessor zusätzlich erforderlichen Ressourcen (Räume, Personal, Lehr- und Forschungsmittel) hier nicht berücksichtigt und sichergestellt.
Abs. 5: Die Gastprofessuren dürfen nicht zu Lasten des Bestandes an Dienstposten für O. und Ao.-Professuren gehen. Die studentischen Mitglieder der Kommission weisen auf die durch "Professoren auf Zeit" zu erwartenden Leistungssteigerung hin. Daß sich diese Institution in der Bundesrepublik aus verschiedenen, auch aus sozialen Gründen, nicht bewährt hat, wird erwähnt.
- ad 31, § 36 Abs.3: Es wird vorgeschlagen, wie bisher zwei inländische unabhängige Gutachten von Universitätsprofessoren aus der Kommission und ein weiteres Gutachten eines ausländischen Professors, nicht bloß eines "im Ausland tätigen Wissenschafters" einzuholen.
- ad 34, § 36 Abs.7 : Es stellt sich die Frage, wie sich der Fristenlauf nach der Abschaffung der positiven Bescheide nach Abschnitt 2 und 3 darstellt. Ob nicht dann das Verfahren von Schritt zwei an bis zur "zusammenfassenden Würdigung" und zur Endabstimmung in einer Frist von 6 Monaten abzuführen wäre.
- ad 41, § 38 Abs.8 : Die Kommission spricht sich gegen eine Kontingentierung aus, da hiedurch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Universitäten (UOG § 1) gehindert werden kann.
- ad 55, § 73 Abs.3 lit r : Die Kommission stimmt der Stärkung des Senates unter der Bedingung zu, daß den Fakultäten das Recht des Beharrungsbeschlusses zuerkannt bleibt.
- ad 56, § 83 Abs.2 : Zu den "besonderen Universitätseinrichtungen" gehören auch die hier nicht angeführten Einrichtungen für das Schulpraktikum. Es ist hier daher zu ergänzen: "h) Einrichtungen zur Durchführung des Schulpraktikums".
- ad 59, § 93a : Es ist darauf zu achten, daß die an diesen Zentren Lehrenden eine den Universitätslehrern entsprechende Qualifikation aufweisen. Weiters wird auf die Schwierigkeiten in der Administration solcher Zentren hingewiesen.
- ad 60, § 95 : Die Evaluierung von Forschung, Lehre und Administration ist allgemein. Allerdings hat sie nach entsprechenden Verfahren durch unabhängige Experten zu erfolgen. Es ist nicht nur der Out-put, sondern dieser in der Relation zum In-put zu berücksichtigen. Auch die an den Universitäten gesetzlich festgemachte Verbindung von Forschung und Lehre erschwert nach Meinung der Kommission ebenfalls eine Evaluierung. Auch auf die Kosten einer seriösen Leistungseinschätzung durch Expertenteams sei verwiesen.

Stellungnahme zur AHStG-Novelle

- ad § 17, Abs.7 : Der durchschnittlich zu erwartende Studienaufwand ist nicht feststellbar, da es keinen Norm-Studenten gibt.
- ad § 18, Abs.9 : Auch durch andere Rechtsträger durchgeführte Hochschullehrgänge und Hochschulkurse sind nur von Lehrbeauftragten abzuhalten, deren Qualifikation durch eine der bestehenden Universitäten ausgesprochen wurde.
- ad § 26, Abs.3 : Hier besteht eine Differenz zwischen dem Text der Novellierung auf Seite 11 des "Entwurfs" und dem der "Textgegenüberstellung". Der Präses etc. soll nur aus dem Kreise der Universitätsprofessoren bestellt werden, wie es im Text auf Seite 11 heißt.
- ad § 26, Abs.4 : Hier besteht ebenfalls eine Differenz zwischen dem Text der Novellierung auf Seite 11 des "Entwurfs" und dem der "Textgegenüberstellung". Der Antrag auf Beiziehung zu Prüfungskommissären soll dem Präses vorbehalten bleiben, wie im Text auf Seite 11.
- ad § 40a : Die gesetzliche Normierung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen erscheint im vorliegenden Entwurf noch nicht ausgereift. Jedenfalls sollte vor der Bescheiderlassung durch den Bundesminister eine positive Stellungnahme zu dem Projekt von seiten einer Universität erforderlich sein.

Stellungnahme zu UOG

Punkt 7: § 15 Abs. 14

Die Einrichtung einer Generalkommission würde die Transparenz der Entscheidungsfindung verringern. Eine mögliche Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem gesamten Fakultätskollegium ist aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich. Selbst kleinen Ansätze zur demokratischen Kontrolle der Fakultätsangelegenheiten nicht zuletzt durch die Studierenden werden weiter ausgehöhlt.

23: § 33 Abs. 4:

Die Einsetzung von GastprofessorInnen bis zu vier Semester durch den Bundesminister für Wissenschaft führt jede Mitbestimmung der Studierenden ad absurdum.

41: § 38 Abs. 7

Schon jetzt entspricht das Lehrangebot an vielen Studienrichtungen in keiner Weise den Anforderungen. Durch die Kontingentierung der nichtremuneralisierten Lehraufträge wird diese Situation weiter verschärft. Wir befürchten, daß durch diese Maßnahme die durch Kollegelder finanzierten Studienprojekte u.ä. verunmöglicht werden. Die Einschränkung dieser Lehraufträge durch den Bundesminister orientiert sich nur an kurzfristigen budgetären Erfordernissen und nicht an den Bedürfnissen der Ausbildung.

56: § 73 Abs. 3 lit. r

Dadurch können demokratisch gefaßte Beschlüsse der Fakultätskollegien von "oben herab" aufgehoben werden.

59: § 93a

Der Einfluß "außeruniversitärer Rechtsträger" auf die Forschung solcher interuniversitärer Zentren läßt erwarten, daß diese vor allem an wirtschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtet sein werden. Außerdem können so Studierende gratis als "Forscher" eingesetzt werden. Da bei vielen derartigen Forschungsk Kooperationen zwischen Universität und Wirtschaft die alleinige Verfügung der Betriebe über die Forschungsergebnisse vertraglich festgelegt ist, kommen dies auch nicht der Weiterentwicklung universitärer Forschung zugute. Die Universitäten zahlen so für die Entwicklung anhand wirtschaftlicher Interessen.
ad Abs. 5:

Die Mitbestimmung der Studierenden muß auch gewährleistet sein, wenn von solchen Zentren "nur" Forschungsaufgaben wahrgenommen werden. Erstens ist zu erwarten, daß auch dann etwa in Projekten

Studierende beteiligt sind, zweitens ist eine Trennung in Lehr- und Forschungsaufgaben unreal, da diese Zentren Untergliederungen der Universitäten sind, der Weiterentwicklung der Wissenschaft dienen sollen. Insoweit ist auch das zahlenmäßige Verhältnis Lehrende zu Studierenden im Kuratorium (schlechter als selbst im Akademischen Senat) völlig inakzeptabel.

Auch die Entsendung der studentischen VertreterInnen in das Zentrums-kollegium durch den ZA der ÖH anstelle der ÖH-Organen der beteiligten Institute ist im Sinne einer möglichst breiten Mitbestimmung durch die betroffenen StudentInnen undemokratisch. Interuniversitäre Zentren sind den universitären Organen nicht rechenschaftspflichtig, daher nicht demokratisch kontrollierbar.

60: § 95

Die Leistungsbegutachtung anhand "internationaler Standards" (welcher?) durch Entscheid und nach den Bestimmungen allein des Ministers wird tendenziell dazu führen, wirtschaftlich profitable Bereich der Wissenschaft, wo ja eine Beurteilung der "Leistung" nur möglich ist, gegenüber etwa geistes- und humanwissenschaftlichen Disziplinen zu fördern. Darüberhinaus drängt sich die Frage auf, an welchen Interessen solche Leistungsbeurteilungen orientiert sein sollen. Wir befürchten, daß Leistung als wirtschaftliche Verwertbarkeit definiert wird. "Internationale Standards" müssen weder gesellschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll für Österreich sein.

AHStG

2: § 18 Abs. 9

Auf diese Weise wird eine bereits jetzt geübte Praxis legislativ festgeschrieben. Derart organisierte und finanzierte Hochschulkurse bergen immer die Gefahr, einseitig an den Bedürfnissen des beteiligten "außeruniversitären Rechtsträgers", in der Regel daran interessierte Unternehmen, auszubilden. Darüberhinaus ist der Kostenaufwand für Studierende dabei oft beträchtlich, soziale Selektion ist bei diesen Kursen bereits heute Realität.

§ 40a

Die Anerkennung von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen als Hochschulstudien gleichwertig, ist ein Schritt in Richtung Privatisierung der Ausbildung. Auch hier werden Kosten der Ausbildung von StudentInnen getragen, wird daher sozial selektiert.

Eine Ausbildung an privaten Bildungseinrichtungen orientiert sich an den Interessen der Geldgeber, die "Freiheit von Wissenschaft und Forschung" - der universitäre Bildungsanspruch wird so nicht bloß in Frage gestellt, sondern praktisch eliminiert.

BERICHT

der Kommission zur Beratung der UOG-Novelle

Präambel

Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1990 mit den Entwürfen zu einer Novellierung des UOG, des AHStG sowie des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten beschäftigt.

Zunächst wird schärfstens gegen die derartig kurze Begutachtungsfrist protestiert und auch dagegen, daß die Fakultät nicht in die vorbereitenden Schritte einbezogen war. Eine Novellierung des UOG erscheint auch der GEWI-Fakultät sinnvoll, doch hätten sehr wohl auch bei einer Teilnovellierung des UOG andere wichtige Materien berücksichtigt werden müssen.

Die Novelle zum AHStG zeigt in besonderer Weise die mangelnde Koordination und Einbindung der zuständigen Gremien in die Vorbereitung.

Darüberhinaus ist nicht zu erkennen, daß Kostenneutralität gegeben ist. Die vorliegenden Novellen würden einen erheblichen, zusätzlichen Arbeitsaufwand von den Universitäten erfordern.

Die in der Präambel zur UOG-Novelle angesprochene Stärkung der Universitätsautonomie beträfe nur periphere Bereiche, wohingegen in wesentlichen Punkten die Zentralisierung vorangetrieben würde.

Die Novellen sollten in vorliegender Form nicht beschlossen werden.

Zu Einzelpunkten wird im folgenden Stellung genommen.

1) UOG-NOVELLE

Nr. 7 (Generalkommission)

abgelehnt mit der Begründung:

Wegen mangelnder Transparenz und der Gefahr der Mediatisierung einzelner Fachvertreter und ganzer Fächer.

Nr. 8 (Funktionsperiode Rektor, Dekan):

abgelehnt mit der Begründung:

Durch eine solche Verlängerung der Funktionsperiode droht eine Aufspaltung in Lehrende und Administrierende.

Nr. 9 (Rektorswahl):

ergänzende Stellungnahme:

Generell wäre in einer Novelle zum UOG vorzusehen, daß Wahlen des Rektors, in Mittelbaukurien und Bundeskonferenzen nicht in einer Wahlversammlung, sondern durch einen Wahlkörper an einem Wahltag durchgeführt werden.

Nr. 10 (Lehrveranstaltungen der Assistenten):

(Passus: "oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden")

abgelehnt mit der Begründung:

Die Betrauung von Assistenten mit der Abhaltung selbständiger Lehrveranstaltungen wird prinzipiell begrüßt. Weil jedoch strukturelle Probleme wie "Auftragserteilung für die begrenzte Lehrbefugnis", Qualifikation

und "finanzielle Auswirkungen" ungeklärt sind, ist der Passus in der vorgelegten Form unbrauchbar.

Nr. 16a (Auswärtige Mitglieder von Berufungskommissionen):

Ersatz des Wortes "mindestens" durch "kann sein"

angenommen mit der Begründung:

Die Muß-Bestimmung kann zu Ineffizienz und Verzögerungen führen, ohne daß ein Zuwachs an Transparenz zu erwarten ist.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 18, 1 (Ernennungserfordernisse):

abgelehnt mit der Begründung:

"Nicht-gesetzliche" Ernennungserfordernisse sind Ermessenssache der Kommission.

Nr. 18, 2 (Ternavorschlag):

Hinzufügung des Passus:

"Die Namen der Kandidaten können auf dem Ternavorschlag in einer begründeten Reihung angeführt werden. Weicht der Bundeminister bei der Aufnahme von Berufungsverhandlungen von dieser Reihung ab, so hat er dies dem Universitäts- bzw. Fakultätskollegium gegenüber zu begründen."

angenommen

Nr. 23, 4 (Gastprofessoren):

abgelehnt mit der Begründung:

Der Minister kann jederzeit dem Fakultätskollegium, das schneller funktionsfähig ist als ad hoc einzuberufende Gremien, einen Kandidaten unterbreiten. Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren stellt einen schweren Eingriff in die Autonomie dar und ist überdies äußerst konfliktträchtig.

Nr. 23, 5 (Gastprofessoren - Bestelldauer):

abgelehnt

Bemerkung:

Erwägenswert wäre es, in § 33, 1 eine Weiterbestellung um jeweils 2 Semester bis zu einer Gesamtdauer von 20 Semestern vorzusehen.

Nr. 31 (ausländische Gutachten):

Zustimmung zur Verfassungsbestimmung, wenn das ausländische Gutachten als drittes neben den bisherigen zwei Gutachten vorgesehen wird.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 32 (Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten):

abgelehnt. Begründung:

Es ist der Kommission zu überlassen, in welcher Form die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten vorgenommen wird.

Nr. 33 (Habitationskolloquium):

abgelehnt.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 41 und Nr. 47 (Begrenzung nicht remunerierter Lehraufträge):**abgelehnt mit der Begründung:**

Die bisher gemachten Erfahrungen restriktiven ministeriellen Vorgehens und die Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zur Kollegiengeldabgeltung.

Nr. 55 (Einstellung der Ausführung von Beschlüssen):**abgelehnt mit der Begründung: überflüssig**Nr. 56, 57, 59 (interuniversitäre Zentren):**Ablehnung in der vorgelegten Form. Begründung:**

Die im UOG § 1 Abs. 2 lit. b als "leitender Grundsatz für die Tätigkeit der Universitäten" ausdrücklich festgehaltene "Verbindung von Forschung und Lehre" scheint gefährdet. Gleichfalls ist bei i. u. Z. ohne Wahrnehmung von Lehraufgaben das in § 1 Abs. 2 lit. a verankerte "Zusammenwirken der Angehörigen der Universität" nicht gewährleistet.

Die in den "Erläuterungen" zu § 93a Abs. 4 und 5 festgehaltene "kontrollierende Funktion" des "Zentrums-kuratoriums" ist ungenügend - v. a. in Anbetracht des sensiblen Bereichs der Zusammenarbeit mit "anderen Rechtsträgern" - da dem Kuratorium lediglich die "Abgabe von Stellungnahmen (...)" und die "Erstattung von Vorschlägen" zukommt. Weiters legt im Unterschied zum Fakultätskollegium der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der im Zentrumskollegium vertretenen Professoren fest (vgl. hierzu die Stellungnahme der Fakultät zu Pkt. 7 der UOG-Novelle).

Eine "sachadäquate Institutionalisierung des Instituts für Fernstudien und der Zentren für das Schulpraktikum" (vgl. Erläuterungen zur UOG-Novelle S. 20) muß rechtlich auch anders geregelt werden können.

Nr. 60 (Leistungsbegutachtung):**abgelehnt mit der Begründung:**

Dem Informationsbedürfnis des Ministeriums trägt bereits § 95 des geltenden Gesetzes Rechnung. Aus der Sicht der GEWI-Fakultät ist insbesondere die völlig unpräzise Formulierung der Parameter für die "Begutachtung" zu kritisieren. Für planende Maßnahmen ist kaum die Begutachtung erbrachter Leistungen zielführend. Vielmehr ist eine neue Grundlage für die Kooperation von Ministerium und Universität zu etablieren.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

2) AHStG - Novelle

Zu I, 1 (Lehrveranstaltungen Inhalte):

Streichung des Textes nach dem Wort "umschreiben" (4. Zeile).

Zu Va (Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen):**abgelehnt mit der Begründung:**

Eine so grundlegende Änderung des universitären Bildungswesens bedürfte gründlicherer Vorbereitung etwa durch Enqueten etc. Damit wird nicht in Frage gestellt, daß eine Neuordnung dieser Materie diskussionswürdig ist. Die Fakultät verlangt jedoch, bereits in die Vorbereitungen dazu einbezogen zu werden.

3) Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Zu § 3 (Vergütung für Gastprofessoren):

abgelehnt mit der Begründung:

Die Durchführung ist mit den administrativen Mittel der Universitäten nicht zu leisten und bedeutet nur eine scheinbare Stärkung der Autonomie, da die Gesamtbudgetierung nicht autonom erfolgt.

Fakultätssitzung
Geisteswissenschaften

19. Jan. 1990



Minderheitsvotum 1: zu § 16a

Die in der Novelle vorgesehene Formulierung gewährleistet, das auch im internationalen Vergleich notwendige Maß an Objektivität durch Vielfalt der Gesichtspunkte. Für besondere Problemfälle (Zeitdruck, Nicht-Verfügbarkeit von Experten bei Kleinfächern) könnte statt dessen auf Antrag der Fakultät vom BMWF von der Muß-Bestimmung dispensiert werden, wenn statt dessen mindestens zwei auswärtige Fachgutachten eingeholt werden und die Kommission ein eventuelles Abgehen von der dort geäußerten Meinung ausführlich und schlüssig begründet.

Minderheitsvotum RÖSSNER zur Stellungnahme
der Fakultät zu UOG-Novelle § 16a:

Die in der Novelle vorgesehene Formulierung gewährleistet
das auch im internationalen Vergleich notwendige ~~Mindest-~~
Maß an Objektivität. ^{durch Vielfalt der Gesichtspunkte} Für besondere Problemfälle (Zeit-
druck, Nicht-Verfügbarkeit von Experten bei Kleinfächern)
könnte stattdessen auf Antrag der ~~Kommision~~ ^{Fakultät} vom
BMf W u F von der MuD-Bestimmung dispensiert werden,
wenn stattdessen mindestens 2 auswärtige Fachleute
eingeholt werden und die Kommission ein eventuelle
Abgehen von der dort geäußerten Meinung aus-
führlich und schlüssig begründet.

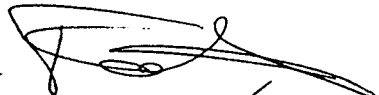
~~Minderheitsvotum~~ 

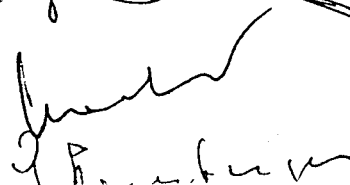
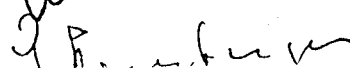


hiz
W. Dreier

H. Seifert

H. Himm

R. 

I. 
P. 

Minderheitsvotum: zu § 31**Ablehnung****Begründung:**

Die Verpflichtung, einen ausländischen Gutachter einzuladen, würde nicht grundsätzlich zur Objektivierung des Verfahrens beitragen, wohl aber zu seiner Verkomplizierung.

Die Unterzeichner des Minderheitsvotums würden es aber sehr begrüßen, wenn die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine fakultative Einladung von ausländischen Gutachtern (bzw. Kommissionsmitgliedern) durch die Habilitationskommission (bzw. durch die Fakultät) geschaffen bzw. verbessert würden.

Minderkeitsentwurf - Ernst Heiß (Kurspräsident)
zu Nr. 31 (ausländische Gutachten):
Ablehnung.

Begründung: Die Verpflichtung, einen ausländischen Gutachter einzuladen, würde nicht grundsätzlich zur Objektivierung des Verfahrens beitragen, wohl aber zu seiner Verkomplizierung. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät würde jedoch sehr begrüßen, wenn die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine fakultative Einladung von ausländischen Gutachtern (bzw. Kommissionsmitgliedern) durch die Habilitationskommission (bzw. durch die Fakultät) geschaffen bzw. verbessert würden.

Ernst Heiß

E. Krause

W. J.

M. K.

W. J.

~~W. J.~~

Friedrich Kern

G. W. J.

Heinrich G.

Edith Specht

W. J.

W. J.

W. J.

Ernst Heiß

Andreas Sch.

W. J.

W. J.

W. J.

Minderheitsvotum 3 zu § 33

Die Unterzeichneten plädieren für die Neufassung der Bestimmungen über das Habilitationskolloquium, da sich der/die Habilitationswerber/in für die Lehrtätigkeit in einem Fach qualifizieren will. Die im Mehrheitsvotum enthaltene Behauptung, die alte Fassung entspreche "internationalem Standard", geht an der Realität vorbei. In den meisten Ländern gelten vielmehr strengere Maßstäbe im Habilitationsverfahren oder dem Verfahren, das diesem entspricht.

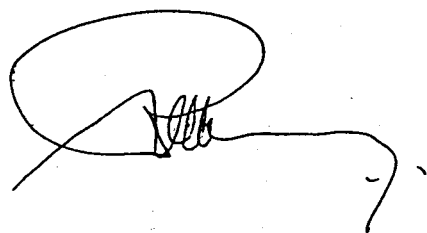
Minderheitsvotum 4 zu § 60.

Zwar ist der vorgeschlagene Gesetzestext wegen der unpräzisen Formulierung der Parameter für die Begutachtung abzulehnen. Eine Leistungsbeurteilung und -honorierung wird aber von der Fakultät durchaus begrüßt.

Minderheitsvotum zu Pkt 60

(Kb88MBK)

Zwar ist das vorgeschlagene Gesetz zur
Festlegung wegen der unpräzisen For-
mulierung der Parameter für die Be-
achtung abzulehnen. Eine Leistungsbe-
urteilung und -honourierung wird
aber von der Fakultät durchaus
begünstigt.



S T E L L U N G N A H M E

DER FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

**zum Entwurf über die Bundesgesetze, mit denen
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG),
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG)
und das Bundesgesetz über die Abgeltung
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

geändert werden

PRÄAMBEL:

Zunächst muß für die unmittelbar betroffenen, nämlich die Universitäten, festgehalten werden, daß im Hinblick auf die umfangreiche Gesetzesmaterie die Begutachtungsdauer zu kurz ausgefallen und die Wahl des Begutachtungszeitraumes unzumutbar ist. Bei der vorliegenden UOG- und AHStG-Novelle handelt es sich bedauerlicherweise wiederum nicht um eine umfassende Gesetzesreform, sondern nur um Problemlösungen in punktuellen Bereichen der Universitätsorganisation, die überdies oft nur von peripherer Bedeutung sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der in den Erläuterungen zur Änderung des UOG angesprochene Diskussionsprozess jedenfalls mit den Universitäten noch nicht in Gang gekommen ist.

Entscheidende Verwaltungsvereinfachungen, obwohl hier angesprochen und von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit der Universitäten, sind wohl erst von zukünftigen UOG-Novellen zu erwarten.

In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden, daß gravierende Verzögerungen wie sie etwa für die Nachbesetzung und Neubesetzung von Ordinariaten und Extraordinariaten etc. angeführt werden nicht im Bereich der Universität zu suchen sind (Dreivorschläge werden im allgemeinen von den Berufungskommissionen sehr rasch erstellt) sondern vom BMfWuF verursacht werden.

Eine oft wiederholte Forderung der Universitäten, nämlich eine wesentliche Stärkung der Hochschulautonomie läßt die vorliegende Novelle nicht erkennen.

Schließlich sei betont, daß sichergestellt werden muß, daß die, durch die Internationalisierung der Berufs- und Habilitationskommissionen entstehenden Mehrkosten durch zusätzliche Mittel abgedeckt werden - es ist unbedingt zu vermeiden, daß diese Mittel von den zu Verfügung stehenden Reise- und Gastvortragsetats der Universitäten abgezogen werden.

Zu den einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Novellierung wird folgendes festgestellt:

A) Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)

ad (7), § 15, Abs. 14: Die Möglichkeit der Einrichtung einer Generalkommission wird begrüßt. Es muß allerdings sichergestellt sein, daß die Agenden dieser Generalkommission ausschließlich vom Fakultätskollegium festgelegt werden. Der § 15, Abs.14, soll

daher lauten: ***"Das Fakultätskollegium kann mit Zweidrittelmehrheit eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans, für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Auf Antrag gemäß § 15, Abs. 1, kann die Generalkommission durch eine außerordentliche Fakultätssitzung mit Zweidrittelmehrheit vor Fristablauf außer Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist ist jeweils eine neue Beschlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission notwendig"***. Darüberhinaus wird angeregt, die Größe der Generalkommission sinnvoll zu regeln.

ad (10), § 23, Abs. 1, lit. b, z 1: Der Passus über die Rechte und Pflichten von Univeritätsassistenten soll im zweiten Satz wie folgt ergänzt werden: ***"Wenn für das betreffende Fach nichthabilitierte Universitätsassistenten (statt: Wenn Sie ...) zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen, oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."*** Anzuschließen ist: ***"Bei der Bemessung der Lehraufgaben ist dabei auf bestehende Belastung durch die sonstigen Dienstpflichten und Forschungsaufgaben Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich erfolgt die Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Universitätsassistenten durch den Institutsvorstand;"***

Dieser Regelung kann selbstverständlich erst dann zugestimmt werden, wenn die in der Präambel zum Gesetzesentwurf erwähnten gehaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

ad (16), § 26, Abs. 3: Die Bestimmung über die Zusammensetzung von Berufungskommissionen wird im Hinblick auf Erzielung größerer Objektivität und im Sinne der Internationalisierung der Universitäten begrüßt. Darüberhinaus sollte auch den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, dann, wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht, oder nicht in genügender Anzahl zu Verfügung stehen, Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Dementsprechend ist dem § 26, Abs. 3, lit. c anzufügen: ***"Der letzte Satz von lit. b, gilt sinngemäß"***.

ad (18), § 28, Abs.1: In diesem Absatz werden zur Beurteilung von Kandidaten für einen Besetzungsvorschlag neben den gesetzlichen Erfordernissen einige besonders zu berücksichtigende Kriterien angeführt. Hiebei sollten auch die didaktischen Fähigkeiten Erwähnung finden.

ad (22 und 23), § 33, Abs. 1, 4 und 5: Die in den Erläuterungen zum Abs. 1 angesprochene Stärkung der universitären Autonomie durch die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung wird begrüßt. Im Sinne dieser Stärkung der Autonomie muß jedoch im Abs. 4, erster Satz, "In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorganes ..." durch "... nach ***Zustimmung durch das zuständige Kollegialorgan*** ..." ersetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den beabsichtigten Änderungen im § 33 nur dann zugestimmt werden kann, wenn diese Korrektur vorgenommen wird. Die Bestellung von Gastprofessoren über ein Jahr hinaus (Abs. 4 und 5) darf jedenfalls nur in besonders begründeten Einzelfällen und dann nur auf ein weiteres Jahr erfolgen. Ferner dürfen Gastprofessoren weder Sitz noch Stimme im Fakultätskollegium haben.

Keinesfalls sollte jedoch mit diesen Formulierungen eine Professur auf Zeit eingeführt werden. Eine solche, wie sie in den Erläuterungen auf Seite 9 ausdrücklich angeführt wird, muß in der vorliegenden Fassung entschieden abgelehnt und soll gesondert geregelt werden.

ad (31), § 36, Abs. 3: Wie in § 26, Abs. 3 zum Berufungsverfahren, ist auch hier die, auf Internationalisierung des Habilitationsverfahrens abziehende Änderung zu begrüßen. Die Zusammensetzung der Habilitationskommission muß im Bezug auf die Vertreter der Studierenden analog zur Berufungskommission geregelt werden (siehe Änderungsvorschlag zu § 26, Abs.3).

ad (36), § 37, Abs. 2: Die Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission durch das oberste Kollegialorgan sollte nicht aufgrund von Vorschlägen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, sondern aufgrund von Vorschlägen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (§ 106a dieses Entwurfes) für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals (§ 106) für die Vertreter der in § 63, Abs. 1 genannten Personengruppe erfolgen, da diesen beiden Gremien die analoge Funktion der Österreichischen Hochschülerschaft zukommt.

ad (41, 42 und 48), § 38, Abs. 8; § 39, Abs. 2 und § 43, Abs. 1: Eine Kontingentierung von Lehraufträgen wird abgelehnt.

ad (59), § 93a: Grundsätzlich wird die nunmehrige genaue Festlegung der Struktur und Organisation von interuniversitären Zentren, denen in Hinkunft sicherlich besondere Bedeutung zukommen wird, begrüßt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die grundlegende universitäre Autonomie (§ 1. UOG) nicht berührt wird. In diesem Sinne sind folgende Punkte zu ändern:

Abs 3: "Unter Bedachtnahme auf kann ein interuniversitäres Zentrum *durch das Zentrumskollegium* (und nicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) in Abteilungen gegliedert werden." Nur so kann ein Widerspruch mit § 52, UOG vermieden werden.

Abs. 7: Bezüglich der Zusammensetzung des Zentrumskollegiums wird betont, daß von dem Modellfall des § 52, UOG (Drittelparität) auszugehen ist. Aus diesem Grunde ist der Satz, "Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der im Zentrumskollegium vertretenen Universitätsprofessoren" zu streichen, bzw. sinngemäß zu modifizieren.

Sollte eine drittelparitätische Zusammensetzung nicht möglich sein, so soll die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums auf Vorschlag des Kuratoriums (§ 93a, Abs. 5) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt werden. Dazu muß der letzte Satz des Abs. 7 geändert werden. "Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums ist *auf Vorschlag des Kuratoriums* durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums zu regeln."

Unter der im Abs. 7 d, unter "wissenschaftliche Mitarbeiter" zusammengefaßten Personengruppe sind offensichtlich außeruniversitäre Mitarbeiter zu verstehen. Dieser Begriff bedarf jedenfalls einer näheren Erläuterung.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Entscheidungsbefugnisse in interuniversitären Zentren nicht klar geregelt sind. Sie sollten jedenfalls weitgehend dem Zentrumskollegium vorbehalten sein.

ad (60), § 95: Leistungsbegutachtung wird von der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durchaus positiv bewertet. Die inhärenten Gefahren der Leistungsbeurteilung wurden in unserer Stellungnahme zur "Schwerpunktbildung in der naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre" (siehe Beilage) ausführlich behandelt. Darüberhinaus ist darauf zu achten, daß es sich bei den vorgesehenen Begutachtungsverfahren tatsächlich um eine Leistungsbegutachtung und nicht eine Effizienzbegutachtung handelt. Keinesfalls darf ein solches Verfahren dazu führen, daß etwa die bloße Zahl von Publikationen ein Kriterium für Leistung darstellt.

ad (64), § 106a: Die an sich begrüßenswerte Einrichtung einer Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren führt aufgrund der traditionellen Zweiteilung der Hochschullehrer, von Seiten des Mittelbaues zu der Befürchtung, daß den Professoren für ihre Interessensvertretung nunmehr zwei Gremien - nämlich die Rektorenkonferenz und die angesprochene Bundeskonferenz - zu Verfügung stehen. Nach Meinung des Mittelbaues wäre eine ausgewogene Vertretung gesamtuniversitärer Interessen durch die Rektorenkonferenz nur dann gewährleistet, wenn die Rektoren auch aus dem Kreise der Außerordentlichen Universitätsprofessoren und des habilitierten Mittelbaues gewählt werden könnten.

B) Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG)

ad (1), § 17, Abs. 7: Eine Darlegung der Inhalte von Lehrveranstaltungen ist aus Gründen der Überschaubarkeit des Lehrangebotes zu begrüßen. Die Angabe des "durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwandes für Studierende" ist aber grundsätzlich nicht durchführbar.

ad (2), § 18, Abs. 9: Bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen in Kooperation mit anderen juristischen Personen ist sicherzustellen, daß solche Kooperationen ergänzend einzurichten sind und das bestehende Lehrveranstaltungs-Angebot nicht beschränkt werden darf.

ad (3), § 26, Abs. 3: Der gegenständliche Satz ist im Entwurf (Seite 12) und in der Textgegenüberstellung (Anhang zum Entwurf, Seite 2) verschieden formuliert. Die in der Textgegenüberstellung gebrauchte Formulierung, wonach der Präses und seine Stellvertreter vom zuständigen Fakultätskollegium aus dem Kreis der, an der Universität tätigen *habilitierten Universitätslehrer* zu bestellen ist, findet die Zustimmung der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät. Für interuniversitäre Studienrichtungen wäre eine entsprechende Fassung notwendig.

ad (5), § 40a: Die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät ist der Meinung, daß die Universitäten Einrichtungen, die Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen ermöglichen sollen, nicht zu scheuen brauchen und die damit verbundene Herausforderung anzunehmen bereit sein sollen. Die Entstehung solcher außeruniversitären Bildungseinrichtungen ist in erster Linie auf dem Gebiet der angewandten Fachrichtungen (Naturwissenschaft/Technik, Medizin, Wirtschaft) zu erwarten und für diese Fachrichtungen sollte eine solche Konkurrenz durchaus befruchtend wirken.

Beim Anerkennungsverfahren von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen

ist die Mitwirkung der öffentlichen Universitäten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Abs. 10, des § 40a muß daher nach dem Abs. 1, eingefügt und wie folgt geändert werden: " Vor Anerkennung eines ordentlichen Studiums *ist die Zustimmung der fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) einzuholen.*" Sinngemäß ist der Abs. 7, lit. b, bezüglich der Anerkennung des Abschlusses von Studien zu ergänzen.

Der finanzielle Dotierungsrahmen für die Universitäten darf aber aus folgenden Gründen nicht geschmälert werden:

(a) Nur die öffentlichen Universitäten können die Kontinuität in Forschung und Lehre gewährleisten.

(b) Nur die öffentlichen Universitäten sind in der Lage, Forschung und Lehre umfassend und in ihrer Gesamtheit zu betreiben.

(c) Nur von öffentlichen Universitäten kann der freie Zugang für alle Studierenden und die Transparenz aller Forschungsergebnisse garantiert werden.

Schließlich sei noch hinzugefügt, daß Studierende an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen bezüglich des sozialrechtlichen Status den ordentlichen Hörern an öffentlichen Universitäten gleichgestellt werden sollten und daß überdies ein Quorum für Stipendienbezieher festgelegt werden sollte.

C) Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

ad (1), § 3: Die für die Vergütung von Gastprofessoren und Gastvortragenden vorgesehenen Mittel sind nach dem Bedarf festzulegen. Eine Kontingentierung in der vorgesehenen Form ist abzulehnen.

Der Dekan der Formal- und
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

Prof. D. W. KUBELKA e.h.

Wien, Jänner 1990

EMPFEHLUNG DER HOCHSCHULPLANUNGSKOMMISSION
zur
SCHWERPUNKTBILDUNG IN DER
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG UND AUSBILDUNG
S T E L L U N G N A H M E

Grundsätzlich wird jede Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Verbesserung der Situation in der naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre begrüßt. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Schwerpunktbildung lediglich eine der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage ist. Da die Empfehlung der Hochschulplanungskommission relativ allgemein gehalten ist, kann unsere Stellungnahme ebenfalls nur allgemein erfolgen und beschränkt sich daher auf die uns wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte.

Jede Diskussion über Schwerpunktbildung erscheint uns erst dann sinnvoll, wenn

- 1) kurzfristig Mittel bereitgestellt werden, um die Anhebung der Grundausstattung auf den internationalen Standard westlicher Industriestaaten zu garantieren;
- 2) sichergestellt ist, daß die Schwerpunktbildung durch Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel finanziert wird - unbedingt muß vermieden werden, daß die für die Schwerpunktbildung notwendigen Mittel durch bloße Umschichtung vorhandener Ressourcen erfolgt;
- 3) die in vielen Fächern völlig inadäquate Raum- und Personalsituation (besonders das technische und nichtwissenschaftliche Personal betreffend) endlich modernen Anforderungen entsprechend verbessert wird,
- 4) gewährleistet ist, daß trotz Schwerpunktbildung die wissenschaftliche Vielfalt in vollem Umfang erhalten bleibt; und
- 5) die Schwerpunktbildung nicht nur fächerweise, sondern auch interdisziplinär erfolgen kann.

Zu den einzelnen Punkten der Hochschulplanungskommission wird folgendes festgestellt:

RAHMENBEDINGUNGEN

Erhöhte Mobilität ist sicherlich zu begrüßen, allerdings bedarf es nicht nur im Hinblick auf die Universitätslehrer, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Studenten mobilitätsfördernder Regelungen.

Unklar bleibt die in 2.2 angesprochene örtliche Differenzierung der Ernennungsbescheide für Universitätslehrer hinsichtlich ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung. Keinesfalls sollte daraus eine Einschränkung der bestehenden Rechte resultieren.

Der Ist-Zustand des Hochschulmanagements (2.3) ist unbefriedigend, aber nicht nur auf Fakultäts- und Universitätsebene, sondern auch im zuständigen Bereich des BMfWF und des FFwF, sowie im

Bereich der Zusammenarbeit dieser Stellen. Alle Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang gesetzt werden, dürfen jedoch die Hochschulautonomie und die Mitbestimmungsstrukturen in keiner Weise antasten.

Die Strukturen der angesprochenen verantwortlichen Beratungsgremien ("Organe") und deren Bewertungsverfahren auf intra- und interuniversitärer Ebene bedürfen ausführlicher Diskussion.

RICHTLINIEN

Die obigen Bemerkungen sind sinngemäß auf Teile der Richtlinien, insbesondere auf den einleitenden Absatz und auf 3.3 und hier besonders mit Hinblick auf den FFwF anzuwenden. Ferner sollte nicht übersehen werden, daß viele wichtige Evaluierungsverfahren nicht unbegrenzt belastbar sind.

Eine zeitliche Befristung von Schwerpunkten (3.5) wird ebenfalls für absolut notwendig erachtet, doch scheint im Hinblick auf die Schnellebigkeit der naturwissenschaftlichen Forschung ein Zeitraum von 5 Jahren im allgemeinen als angemessen.

VERFAHREN

Die Schwerpunktbildung sollte nicht nur nach Fächern gestaffelt (4.1) erfolgen, sondern auch nach interdisziplinären Gesichtspunkten möglich sein.

Sowohl auf der Ebene der Einzeluniversitäten, als auch auf gesamtösterreichischer Ebene muß Beurteilung und damit verbunden etwaige Reihung von Schwerpunktbildungen auf der Grundlage unabhängiger, im allgemeinen internationaler Gutachten erfolgen (z.B. Gutachterpool der DFG).

Auf der Ebene der Einzeluniversitäten sollten in das Verfahren zur Beantragung und Beurteilung von Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre die Fachgruppen bzw. auch interdisziplinär besetzte "Fachkommissionen" einbezogen werden.

Auch auf gesamtösterreichischer Ebene sollten an der Beantragung und Beurteilung von Schwerpunktbildung in erster Linie die Universitäten (über erweiterte, interdisziplinär besetzte "Fachkommissionen"), gegebenenfalls unter Beiziehung des FFwF, des BMfWF, etc. mitwirken.

Vorschläge zur Planstellenzuteilung, zur Umwidmung von Ordinariaten und zur Umschichtung von Planstellen (4.4) dürfen nur auf Anregung der betreffenden universitären Gremien vorgenommen werden.

Als erster Schritt wäre an die Einführung von Pilotversuchen zu denken.

Für das Redaktionskomitee:

Prof. Dr. W. Richter
Vorsitzender der beauftragten
Fakultätskommission

Prof. Dr. L. Salvini-Plawen
INSTITUT FÜR ZOOLOGIE
DER UNIVERSITÄT WIEN
A-1090 Wien IX, Althanstraße 14

29. Dez. 1989

Wien, am _____
Fernruf: 31 45 10-0
Sekretariate 31 45 10-225
31 45 10-349

Herrn

Prof. Dr. W. Richter
Inst. für Petrologie Univ. Wien

Vorsitzender der
Fakultäts-Kommission betreffs: Entwurf zur UOG-Novellierung
(GZ 68.153/123-15/89)

Stellungnahme

Neben einigen, -- wie ich höre jedoch bereits in die Diskussion eingebrachten, Vorschlägen und Einwänden möchte ich noch auf eine bestehende Problematik aufmerksam machen:

Die ansich ja positive, betonte Öffnung der Universität zum Ausland erfolgt durch die Novellierung in einem Punkt allzu einseitig und zieht eine Herabsetzung der einheimischen Wissenschaftler nach sich:

Der bereits im bisherigen UOG (§ 28 Abs. 1) enthaltene Erschwernis-Passus über die verlangte „besondere Begründung“ in Falle einer (offensichtlich als minderwertig erachteten) sog. Hausberufung ist fallen zu lassen / zu streichen! Angesichts der nur vier Universitäten in Österreich sind die geringen Chancen der Österreicher in vielen Fächern offenbar und dieser Passus kommt einer Herabsetzung / Diskriminierung und/oder schleichend betriebenen bis gezielten Ausbürgerung gleich (ganz gemäß der Erkenntnis: "Heimat

bist du großer Söhne -- aber sie müssen alle ins Ausland", oder "Wer die Heimat liebt, muß auf eine Karriere verzichten") !

Im Zusammenhang mit der nunmehrigen Mitsprache/Kontrolle durch auswärtige und/oder ausländische Kommissionsmitglieder (Novelle § 26 Abs. 3a) bedeutet der Passus (Novelle § 28 Abs. 2) eine deutliche Herabsetzung.

Man ist sogar bereit, für diese ausländische Mitsprache eine Verfassungsänderung bezüglich Art. 3 StGG zu betreiben (vgl. Entwurf, S. 8), --- aber gegen die längst überholte, für jeden Institutsbetrieb unsinnige "5000 Schilling-Bestimmung" hinsichtlich der ordentl. Dotation ist der Minister nicht bereit etwas zu Unternehmen ! (Diese Gegenüberstellung zeigt auch auf, daß es dem Ministerium gar nicht um die Effektivität der Universität geht, sondern um 'Anschluß'-Vorbereitungen an die BRD: 'EG-Konformität'!)

Für eine Berufung sollte in erster Linie das wissenschaftlich-fachliche Leistungsprinzip gelten, -- unabhängig davon ob der-/diejenige Bewerber/-in nun „vom Haus“ ist oder nicht! Die nunmehr gesetzlich vorgesehene Mitsprache/Kontrolle durch auswärtige Kommissionsmitglieder schränkt 'unsaubere Vorgangsweisen' ohnehin ein.



(Univ.-Prof.Dr.L.S.-Plawen)

INSTITUT FÜR PFLANZENPHYSIOLOGIE DER UNIVERSITÄT WIEN
ALTHANSTRASSE 14, POSTFACH 285, A-1091 WIEN, AUSTRIA · TEL. 31 45 10/385
Der geschäftsführende Vorstand

An das
Dekanat
der Formal-und Naturwissenschaftlichen
Fakultät der
Universität Wien

1990-01-04

Stellungnahme der Institutskonferenz
des Institutes für Pflanzenphysiologie

zur geplanten Novellierung des U O G

Zu § 15 Abs.14 :

Die Fakultätskollegien sind in der Regel derart groß geworden, daß eine Bearbeitung anstehender Probleme in den seltensten Fällen möglich ist und nur, bereits in Kommissionen und Arbeitsgruppen gefaßte Beschlüsse, sanktioniert werden. Eine sogenannte Generalkommission einzusetzen, ist prinzipiell zu begrüßen, nur sollte die Zusammensetzung dieser Kommission nicht durch direkte Wahl erfolgen. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die Institutsvorstände, ausgestattet mit den Stimmen der von ihnen vertretenen Professoren, automatisch in die Generalkommission zu entsenden.

Bedenken von Seiten des Mittelbaus:

Problematisch könnte werden, daß bei Beibehaltung der 2:1:1 - Parität die Relation der Mittelbauvertreter zur Gesamtzahl der Dienstposten sehr unausgewogen wird. Schon jetzt stellt ein

mittelgroßes Institut (wie etwa das Institut für Pflanzenphysiologie) bei 15 Mittelbau-Dienstposten (inkl. Vertragsassistenten) nur 2 Vertreter der Liste Biologie und 1 Vertreter einer politischen Liste. Eine Verringerung der Mandate hat womöglich zwei problematische Konsequenzen: Informationsmangel auf der Ebene des Mittelbaues bzw. "Informationsmonopol" und Arbeitsüberlastung für die verbleibende kleine Gruppe der Mittelbauvertreter.

Zu § 16 Abs. 9 :

Die Idee einer dritten Funktionsperiode für Dekane und Rektoren wird einhellig abgelehnt. "Berufsfunktionärstum" geht auf Kosten der Institute.

Zu § 23 Abs. 5 :

Die Ausschreibung von Nicht-Akademiker-Planstellen ist im Zusammenhang mit der Objektivierungskommission zu sehen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn die Einstellung von nichtwissenschaftlichem Personal durch den Institutsvorstand allein erfolgen würde, denn nur so ist gewährleistet, daß für den Betrieb adaequate Personen gefunden werden, die auch in die Institutsstruktur passen. Eine solche Vorgangsweise würde auch verhindern, daß die Vakanzen, wie derzeit üblich, in der Regel sechs Monate betragen. Die Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen ist absolut unzweckmäßig, da dadurch der bürokratische Aufwand vergrößert wird und die Vakanzen verlängert werden und möglicherweise nicht zweckentsprechendes Personal der Universitätseinrichtung zugeteilt wird. Eine Re-

gelung, die der Effizienz des Institutsbetriebes angepaßt wäre, sollte die Nachbesetzung von freigewordenen nichtwissenschaftlichen Planstellen in die Kompetenz des Institutsvorstandes übertragen, wobei diesem das Recht gewährt werden müßte, unmittelbar nach Freiwerden der Planstelle diese mit einem entsprechend qualifizierten Bewerber zu besetzen. Begrüßenwert wäre es, (wenn eine Vakanz voraussehbar ist), eine Einschulungsphase von zumindest einem Monat vorzusehen.

Zu § 26 Abs. 3 :

Die Verpflichtung von Universitätslehrern, der Entsendung in Berufungskommissionen Folge zu leisten, kann nur dann in dieser Form akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, daß eine entsprechende Entschädigung für diese Tätigkeit geleistet wird.

Die Hinzuziehung eines ausländischen Professors in Berufungskommissionen ist international unüblich und zweifellos nur in Einzelfällen gerechtfertigt.

Zu § 26 Abs. 5 :

Das Konzept der Universitätsprofessoren auf Zeit geht davon aus, daß qualifizierte Wissenschaftler interessiert sind, an der Universität Wien zu lehren und zu forschen. Derzeit sind die Arbeitsbedingungen und die Gehaltsregelungen an unserer Universität derart unbefriedigend, daß nicht erwartet werden kann, hochqualifizierte Persönlichkeiten als Professoren auf Zeit gewinnen zu können. Sollte dies jedoch gelingen, wird sich der Professor auf Zeit so verhalten müssen, daß er bei einer Evaluierung durch den Bundesminister für WUF die Wiederbestellung für weitere 5

Semester erreicht. Diese Situation führt einerseits dazu, daß Professoren auf Zeit ihre Agenden und Aktivitäten derart abstellen werden, daß sie den Vorstellungen der Evaluierungskommission des BMWuF entsprechen. Diese Regelung beschränkt somit die Freiheit von Lehre und Forschung der Universitätsprofessoren auf Zeit und ist als schwerer Eingriff in die Universitätsautonomie zu werten. Somit ist der Vorschlag eines Universitätsprofessors auf Zeit derzeit so lange abzulehnen, bis sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit an unserer Universität geändert haben.

Mit dem offenbar ursprünglich ins Auge gefaßten Professor auf Zeit wäre zumindest eine Zerstörung eines der letzten wirklich unabhängigen Beamtenstandes erreicht. Das ist bei Gastprofessoren nicht der Fall, aber die oben angeführten Bedenken bleiben.

Zu § 30 Abs. 1 :

Die Verpflichtungen eines Ordinarius zur Abhaltung von Pflichtlehrveranstaltungen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Ihre Festschreibung wird begrüßt.

Zu § 33 Abs.4, 5 :

Der Bundesminister kann in besonderen Fällen Professoren bestellen - dem wird, bei begründetem Anlaß, zugestimmt.

Zu § 35 Abs. 1 :

Zustimmung daß Venien nur über umfangreiche wissenschaftliche Gebiete verliehen werden sollen.

Zu § 36 Abs. 3, 4, 5 :

Ausländische Gutachten sollen zwingend im Habilitationsverfahren vorgeschrieben werden: Einwand der Institutskonferenz: Ein Gutachten kann nicht nur aufgrund vorgelegter Publikationen erstellt werden, sondern umfaßt weit mehr (z.B. Lehrtätigkeit, Verwaltungstätigkeit am Institut, etc.). Die verlangte Auslandstätigkeit österreichischer Assistenten scheitert oft an der mangelnden finanziellen Bedeckung.

Stellungnahme des Mittelbaues:

Es erscheint bedenklich, die Internationalisierung des Begutachtungsverfahrens durch verpflichtende ausländische Gutachten festzuschreiben, solange an den Universitäten Rahmenbedingungen (v.a. Mangel an technischem Personal, Laboranten, Schreibkräften u.a. nichtwissenschaftlichem Personal; aber auch veraltete (Labor-)Einrichtungen herrschen, die dem internationalen Standard keineswegs entsprechen. In Österreich ist es vielerorts ohnedies kaum mehr möglich, die internationale wissenschaftliche Konkurrenzfähigkeit zu halten.

Eine Beibehaltung des bisherigen Modus (also lediglich Einholung von Stellungnahmen ausländischer Fachkollegen) wird dringend empfohlen.

Sehr wohl sollte man allerdings durch entsprechende Schritte (Karenzjahre, Auslandsstipendien, etc.) Auslandsaufenthalte

junger Assistenten fördern.

Zu § 43

Die Kontingentierung der Wochenstunden für remunerierte Lehraufträge entspricht zwar einer schon derzeit geübten Verwaltungspraxis, doch ist Unflexibilität wegen der großen Zahl der Studierenden und der Notwendigkeit auf Fortschritte der Wissenschaft zu antworten, unangebracht. Das gilt im besonderen auch für Lehraufträge gegen Kolleggeld, eine scharfe Kontingentierung würde hier die Möglichkeit der Vergabe von Lehraufträgen für wichtige Spezialgebiete unter Umständen beschneiden.

Stellungnahme des Mittelbaus zu einigen wesentlichen Punkten:

Interuniversitäre Zentren:

So wichtig Interdisziplinarität zur wissenschaftlichen Bewältigung anstehender Probleme (v.a. auf ökologischer Ebene) auch sein mag, so erscheinen doch Neugründungen bzw. tiefgreifende Strukturänderungen bestehender Institutionen (was zweifellos bei ehrlicher Durchführung einer Interuniversalität angestrebt werden müßte) problematisch, solange die verfügbaren Mittel für Personal, Raum und Sachgüter zur adaequaten Ausrüstung bestehender Universitätsinstitute nicht ausreichen. Eine Neuschaffung derartiger Zentren sollte also erst nach Sanierung aller bestehenden Forschungseinrichtungen ins Auge gefaßt werden.

Selbständig abgehaltene Lehrveranstaltungen des Mittelbaus:

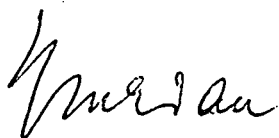
Dieses "Zuckerl" für den Mittelbau ist offenbar als Vorbereitung einer Einschränkung von Lehraufträgen zu interpretieren und wird

. daher kritisch gesehen.

Extrauniversitäre Ausbildungsstätten:

Um eine Verwässerung der Ausbildung zu verhindern, muß großes Augenmerk auf wissenschaftliche Qualifikation der entsprechenden Fachkräfte (von Fakultät und Fachgruppe bestätigte Lehraufträge), bei naturwissenschaftlichen Fächern aber besonders auch auf die Qualität der entsprechenden Forschungsrichtung (moderne Labors und Instrumentarium, Bestätigung durch spezielle Gutachten) gelegt werden.

Redaktion: Ao.Prof.Dr.Roland Albert, Ao.Prof.Dr.Marald R.Bolhar-Nordenkampf, O.Prof.Dr.Karl Burian, O.Prof.Dr.Walter G.Url.



O.Prof.Dr.Karl Burian

STUDIENKOMMISSION CHEMIE
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
im Wege des Dekanates
der Formal- u. Naturwissenschaftl. Fakultät

STELLUNGNAHME

der Studienkommission Chemie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf über die Bundesgesetze, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten novelliert werden.

Die Studienkommission Chemie hat in ihrer Sitzung am 17. Jänner 1990 einstimmig beschlossen:

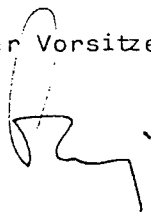
- 1.) Die Studienkommission Chemie schließt sich der Stellungnahme der Na-Wi-Fakultät der Uni-Wien zum Entwurf der Novellierung des UOG an. Lediglich bezüglich Punkt (7) der Stellungnahme zu § 15, Abs. 14, "Einrichtung einer Generalkommission", gelangte die StuKo Chemie aufgrund der vorliegenden Meinungsvielfalt zu keinem eindeutigen Ergebnis.
- 2.) Die Studienkommission Chemie schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Na-Wi-Fakultät der Uni-Wien zum Entwurf der Novellierung des AHStG an und legt bezüglich Punkt (5), der Stellungnahme zu § 40a, ausdrücklichen Wert darauf, daß der entsprechende zu ändernde Passus "... muß die Zustimmung der fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) eingeholt werden" lautet.
- 3.) Die Studienkommission Chemie schließt sich der Stellungnahme der Na-Wi-Fakultät der Uni-Wien zum Entwurf der Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an.

Der Schriftführer



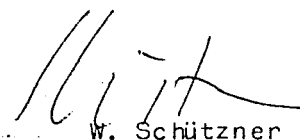
Doz. Dr. K. Hiebl

Der Vorsitzende



Prof. O.F. Olaj

Für die studentischen
Mitglieder



W. Schützner

Studentenstellungnahme zum UOG und AHStG-Entwurf:

Betr.: Generalkommission (Z. 5,7,53,54; § 15)

Generalkommission erscheint in dem vorgeschlagenen Ausmaß als nicht sinnvoll, notwendige Ergänzungen wären

- Drittelparität
- qualifizierte Mehrheit
- Untergrenze 60

Betr.: Habil-/Berufungskommission (Z. 15 - 19, 26, 28 - 37; § 26 ff, § 35 ff)

Internationalisierung in den beiden Verfahren scheint uns notwendig. Die genaue Handhabung ist jedoch zu ungenau geregelt :

- mögliche Zufallsermittlung der Gutachter
- "auswärtige Gutachter"
- Definition Wissenschaftler

Beim Habilverfahren sind aus studentischer Sicht studentische Gutachter im Didaktikabschnitt zuzulassen.

Betr.: Gastprofessor (Z. 23, § 33)

Der Gastprofessor von Ministern Gnaden ist schlicht abzulehnen und als Einmischung in universitäre Angelegenheiten zu werten.

Der Gastprofessor auf Zeit ist zunächst begrüßenswert, doch muß aus Studentensicht festgehalten werden, daß dies bei weitem nicht der Professor auf Zeit ist, den die Studierenden schon lange fordern.

Betr.: Lehrauftragsvergabe (Z. 41,42, 47, 48 , § 38 ff)

Jegliche Kontingentierung von nicht remunerierten Lehraufträgen ist aus studentischer Sicht abzulehnen.

Betr.: suspensives Veto (Z. 55, § 73)

Die Notwendigkeit dieser Regelung ist nicht evident.

Betr.: 2.Wiederwahl des Rektors (Z. 8,9; § 16)

Die zusätzliche Wiederwahl eröffnet durchaus Chancen, gute Professoren zu halten. An dieser Stelle ist allerdings auch zu fragen, warum Rektoren und Dekane nach § 16 Abs. 1 und 5 immer ordentliche Professoren sein müssen. Eine

Erweiterung auf alle Habilitierten erscheint sinnvoll.

Betr.: Leistungsbeurteilung (Z. 60; § 95)

Gegen eine inneruniversitäre Leistungsbeurteilung durch Lehrveranstaltungsanalysen etc., erscheint uns sinnvoll, die hier vorgeschlagene Vorgangsweise ist abzulehnen.

AHStG

Der vorgelegte Entwurf enthält folgende Punkte, zu denen jeweils die beigefügten Überlegungen angestellt wurden.

1. Lehrveranstaltungscommentar (Z.1):

Ähnlich den von einigen STRVs herausgebrachten kommentierten VO-Verzeichnissen soll in Zukunft schon frühzeitig von den LV-Leitern eine weitgehende öffentliche LV-Beschreibung erstellt werden, damit Umfang und Methodik für den Hörer erkennbar sind. Die Neuerung erscheint uns sehr positiv, die Vorstellung der Inhalte "am Beginn" des Semesters aber für die Planung zu spät. Sinnvoll wäre die Formulierung "spätestens zwei Wochen vor Beginn".

2. Prüfungskommission (Z. 3.4):

Die Kollegien bestellen künftig allein die Prüfungspräses, die Ministereinflußnahme, die faktisch nie stattfand, entfällt.

Die Entscheidung geht auch bei sonstigen externen Prüfern vom Minister auf die Uni allein über. Hierbei sollte allerdings die Voraussetzung "auf Antrag des Präses" als undemokratische Einschränkung wegfallen.

3. Kooperationsverträge (Z.2):

Was in mehreren Fällen bereits Realität ist, die Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen (z.B. Länder) und Veranstaltern von Hochschullehrgängen/kursen, soll jetzt rechtlich fixiert werden.

Wenn auch gegen diese konkrete rechtliche Normierung wenig einzuwenden ist, bleiben doch mehrere Problembereiche bestehen:

Hochschullehrgänge füllen zwar häufig Nachfragerücken, sie fördern aber die Tendenz zur anwendungsorientierten halbwissenschaftlichen Ausbildung und belasten die Besucher mit spürbaren, sozial differenzierenden Gebühren. Sie sind in mehreren Fällen von der mitgestaltenden Uni nicht mehr ausreichend kontrollierbar und ziehen zudem große Teile der Kapazität der dort Lehrenden vom Uni-Betrieb ab. Gefährlich erscheint auch die Methode, neue wissenschaftliche Gebiete in Lehrgänge auszulagern, aber ihre Integration in die Studien zu vernachlässigen.

Aus diesen Überlegungen sollten auch die Pläne der einzelnen Universitäten und Fakultäten zur Installierung von Hochschullehrgängen von den einzelnen Hauptausschüssen kritisch in ein Struktur-Konzept der jeweiligen Uni gestellt und nötigenfalls begrenzt werden.

4. Studien, Lehrgänge und Kurse an außeruniv. Einrichtungen (Z.5):

Unter besonderen Voraussetzungen soll der Minister künftig Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen (z.B. Krems, Webster) anerkennen können. Damit werden zwar keine Privatunis eingerichtet, die Entwicklungslinie aber wird dorthin gelegt.

Gegen solche Einrichtungen sprechen aber derzeit folgende Argumente:

- auch bei einer gesetzlichen Erfordernis der Wissenschaftsfreiheit ist diese bei privater Finanzierung nicht ausreichend gewährleistet, sie wird den Interessen der finanzierenden Stellen untergeordnet und damit beschränkt sein.
- eine österreichische Privatuni wird nicht ausschließlich privat finanzierbar sein, sie wird also bedeutende Finanzmittel von den staatlichen Universitäten abziehen (schon jetzt gibt es bedeutende Projektgelder für die Landesakademie Krems); dies bei ohnedies weitgehend inferiorer Ausstattung der bestehenden Unis. Eine Verbesserung des staatlichen Sektors wird also noch mehr verzögert.
- eine private Uni wird zur Finanzierung auch Gebühren einheben und somit soziale Barrieren schaffen.
- sie wird mit besseren Angeboten hochqualifizierte Kräfte von der staatlichen Uni abziehen (weniger Lehrbelastung, da beschränkter Hörerzugang; mehr Raum, mehr Geld) und diese qualitativ abwerten. Schon jetzt sind die Angebote in den Berufungsverhandlungen schlicht indiskutabel und führen zu Absagen höchstqualifizierter Lehrkräfte.

Die Förderung privater Universitäten oder Bildungseinrichtungen wird damit in Österreich zu einer Beeinträchtigung der gesamten wissenschaftlichen Entwicklung führen. Aus diesem Grunde sollte die Anerkennung dieser Institutionen unterbleiben und auch nicht über eine Akzeptanz ihrer Studien und Abschlüsse erfolgen.

Schließlich muß auch auf den gravierenden Mangel jeglicher Mitbestimmungsstruktur verwiesen werden. Damit fehlt den angesprochenen Anstalten ein wesentliches Agens demokratischer Entwicklung und innerer Kontrolle.

Während schließlich die Einrichtung eines Studiums an den bestehenden Universitäten eines Gesetzes bedarf und seine Ordnung durch eine Verordnung erfolgt (samt Begutachtungsverfahren), soll dieser Vorgang im privaten Bereich durch einen simplen Ministerbescheid ersetzt werden.

Den damit fundamental betroffenen bestehenden Fakultätskollegien wird dabei gerade noch ein schwaches Anhörungsrecht eingeräumt.

Für die Anerkennung von Lehrgängen und Kursen können Argumente der Entlastung der Universitäten von Hochschullehrgängen und des Bedarfs nach speziellen Ausbildungen angeführt werden. Die Erwartung hoher Gebühren und die Bedenken, ob mit einer Zustimmung dazu nicht bereits wesentliche Schritte zur unkontrollierten Privatuni gesetzt werden, lassen allerdings eine Zustimmung fraglich erscheinen.



An den Zentralausschuß
der Hochschullehrer Österreichs

Schottengasse 1
1010 Wien

Dienststellenausschuss
für Hochschullehrer
an der Universität Wien

DR. KARL LUEGER-RING 1
1010 WIEN
TELEFON: (0222) 4300/2667

Betreff: Entwurf UOG-Novelle
Stellungnahme

12.01.1990

Zum Entwurf einer UOG-Novelle gibt der DA für Hochschullehrer der Universität Wien die folgende Stellungnahme ab. Er stützt sich dabei weitgehend auf eine Stellungnahme des österreichischen Assistentenverbandes.

§ 15 Abs. 14: Die Idee einer Generalkommission wird grundsätzlich gut geheißen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diese

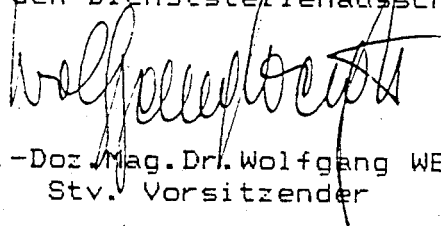
- a) repräsentativ zusammengesetzt, insbesondere also nicht zu klein ist,
- b) von einer breiten Mehrheit getragen ist (dem entspricht die Einsetzung mit Zweidrittelmehrheit), und
- c) transparent agiert (die Sitzungen sollen für andere Mitglieder des Fakultätskollegiums zugänglich sein).

§ 33 Abs. 4 - 5: Die Anzahl der auf diese Weise ernannten Gastprofessoren muß klein bleiben. Die Bestattungsdauer von bis zu 10 Jahren ist wesentlich zu lang.

§ 36: Die Erteilung der Lehrbefugnis für größere Fächer wird positiv bewertet, da sie der gelegentlich zu beobachtenden Fragmentierungstendenz entgegentritt. Es wäre jedoch zu klären, in welcher Weise die vorhandenen "alten" Habilitationen dem neuen Standard angeglichen werden sollen.

§ 37 Abs. 2: Die Einsetzung einer Habilitationskommission zweiter Instanz soll auf Grund von Listen erfolgen, welche, soweit es den Mittelbau betrifft, nicht von der Akademie der Wissenschaften sondern von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals (bzw. gegebenenfalls von der Bundeshochschullehrerkonferenz) zu erstellen sind. Der DA folgt hier den Vorschlägen des Assistentenverbandes. Die Unabhängigkeit der Habilitationskommission zweiter Instanz von der Erstinstanz bedarf einer zusätzlichen Absicherung.

Für den Dienststellenausschuß:



(Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL)
Stv. Vorsitzender

Kopie an:

- DA Sonstige Bed.
- Prorektor - O. Prof. Dr. Georg SAUER *
- Kommission zur Begutachtung der UOG-Novelle
- Univ.-Doz. Mag. Dr. Helmut WEINKE
- Inst. f. Geochemie
- Vorsitzender des gewerkschaftl. Betriebsausschusses f. Hochschullehrer

11/SN-262/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Dienststellenausschuß der Universität Wien
für die sonstigen Bediensteten
1014 W i e n, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Telefon 4300/2601

61 von 62

An den
Prorektor
der Universität Wien
Herrn
O.Prof.Dr.Georg SAUER

im H a u s e

12.Jänner 1990

Magnifizenz!

Bezugnehmend auf die Sitzung der vom Akademischen Senat eingesetzten Kommission zur Begutachtung der UOG-Novelle vom 11. Jänner 1990 übermittelt der Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten folgende Stellungnahme.

§ 15 Abs. 9

Erster Satz nach dem Wort "Kollegialorgan" ist einzufügen "jedoch mit mindestens einer Person, die im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied vertreten wird".

§ 15 Abs. 14

Generalkommission: entgegen der Argumentation, die zeitliche Belastung der einzelnen Fakultätsmitglieder zu vermindern, wird eine verstärkte Belastung für wenige Mitglieder eintreten.

Die Generalkommission kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, die Mitglieder können im Verhinderungsfall durch Ersatzmitglieder vertreten werden.

§ 33 Abs. 5

Gastprofessoren sind ordentlichen Professoren gleichgestellt, unterliegen aber nicht dem Disziplinarrecht.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Forschungstätigkeit der Gastprofessoren eine erhebliche Mehrbelastung für die sonstigen Bediensteten des jeweiligen Institutes eintreten wird.

§ 45 Sonstige Bedienstete:

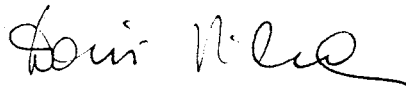
Durch die Streichung der Absätze 3 und 4 des § 40 entfällt die Festlegung der Dienstpflichten für die sonstigen Bediensteten in der Personalkommission.

Diese beiden Absätze (es wird weiter im § 45 auf sie Bezug genommen) sollten sinngemäß im § 45 als Abs. 3 und 4 angefügt werden.

§ 93 Abs. 5

Analog zur Zusammensetzung des Akademischen Senates sollte auch im Kuratorium der inneruniversitären Zentren ein sonstiger Bediensteter vertreten sein.

Für den Dienststellenausschuß:



(Doris RIHA)
Vorsitzende